



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

20. Jahrgang

Schwerin, den 31. August

Nr. 8/2010

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfsätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen-Kostensatzverordnung – PrivSchKSVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 34	534
Dritte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung Ändert VO vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 3 - 68	535
Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005	542
Rahmenpläne Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik und Naturwissenschaften für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule	544
Die Arbeit in der Ganztagschule	545

Wissenschaft und Forschung

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock	548
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Design	549

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung	550
Der Deutsche Schulpreis 2011 – Jetzt auch für berufliche Schulen	552

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Feststellung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze für die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen-Kostensatzverordnung – PrivSchKSVO M-V)

Vom 31. August 2010

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 34

Aufgrund des § 131 Nummer 5 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung beziehen sich auf die Berechnung der Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen.

§ 2

Höhe der Schülerkostensätze

Der Schülerkostensatz beträgt für

1. Schüler an Grundschulen	3 031,40 EUR,
2. Schüler der Orientierungsstufe	4 473,23 EUR,
3. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 an Regionalen Schulen	4 481,10 EUR,
4. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gesamtschulen	4 587,98 EUR,
5. Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 12/13 an Gymnasien	4 897,31 EUR,
6. Schüler an Schulen für Erziehungsschwierige mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	14 530,24 EUR,
7. Schüler an Schulen zur individuellen Lebensbewältigung mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	16 818,49 EUR,
8. Schüler an folgenden beruflichen Bildungsgängen:	
a) Berufsvorbereitungsjahr (A)	6 325,89 EUR,
b) Berufsschule	1 365,50 EUR,
c) Kinderpfleger	2 999,98 EUR,
d) Masseur und medizinischer Bademeister	3 748,25 EUR,
e) Alten- und Krankenpflegerhelfer 1. Jahr	3 584,75 EUR,
Alten- und Krankenpflegerhelfer 2. Jahr	1 319,52 EUR,
f) Kaufmännische Assistenz	2 814,55 EUR,
g) Umweltschutztechnische Assistenz, technische Assistenz für Informatik, Kosmetik, gestaltungstechnische Assistenz	3 206,36 EUR,
h) Biologisch-technische Assistenz	3 970,33 EUR,
i) Schauspiel, 1. bis 3. Jahr	16 615,76 EUR,
Schauspiel, 4. Jahr	1 908,35 EUR,
j) Gesundheits- und Krankenpflege	2 506,85 EUR,
k) Physiotherapie	3 815,30 EUR,
l) Diätassistenz	3 805,69 EUR,
m) Ergotherapie	3 545,36 EUR,
n) Logopädie	7 839,08 EUR,

o) Altenpflege	2 487,48 EUR,
p) Pharmazeutisch-technische Assistenz	5 104,31 EUR,
q) Medizinischer Dokumentar	2 644,51 EUR,
r) Familienpflege	2 566,78 EUR,
s) Sozialassistenz	2 373,21 EUR,
t) Technik, Wirtschaft	3 523,01 EUR,
u) Erzieher	2 826,23 EUR,
v) Heilerziehungspflege	2 775,40 EUR

pro Jahr.

§ 3

Höhe der Förderbedarfssätze

Der Förderbedarfssatz beträgt für

1. den sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht	1 938,12 EUR,
2. den sonderpädagogischen Förderbedarf LRS / Dyskalkulie	284,18 EUR,
3. den sonderpädagogischen Förderbedarf Einzelunterricht bei Verhaltensstörung	2 751,01 EUR,
4. das pädagogische Angebot der Hochbegabtenförderung	383,35 EUR,
5. das pädagogische Angebot der Ganztagschule	215,07 EUR,
6. das pädagogische Angebot der Sportgymnasien	418,59 EUR,
7. das pädagogische Angebot der Musikgymnasien	1 182,33 EUR

pro Jahr.

§ 4

Zuweisung von Lehrkräften

Soweit die Finanzhilfe gemäß § 127 Absatz 2 Satz 2 des Schulgesetzes durch die Zuweisung von Lehrerinnen und Lehrern ersetzt wird, findet eine Verrechnung des Jahresbetrags der Finanzhilfe mit den Personalausgaben für die zugewiesene Lehrkraft oder die zugewiesenen Lehrkräfte statt. Dabei wird das jeweilige Arbeitgeberbrutto nach § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zugrunde gelegt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft und am 31. Juli 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 31. August 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Dritte Verordnung zur Änderung der Abiturprüfungsverordnung

Vom 27. August 2010

Aufgrund des § 21 Absatz 6 und des § 69 Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 6 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 41), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005 (Mittl.bl. BM M-V S. 668, 969, 1010), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 21) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1 In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 12 wie folgt gefasst:
„§ 12 Wahl der Prüfungsfächer“
- 2 § 3 wird wie folgt gefasst:
„(1) In der Einführungsphase sind grundsätzlich zwei Fremdsprachen zu belegen. Schüler, die im Sekundarbereich I nicht durchgehend vier Jahre am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfach teilgenommen haben, müssen während des Besuches der gymnasialen Oberstufe durchgehend am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache mit einem Volumen von zwölf Jahreswochenstunden teilnehmen.

(2) Schüler, die ab Jahrgangsstufe 10 eine Fremdsprache neu beginnen, müssen diese bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe belegen. Eine in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprache kann nur auf grundlegendem Niveau erlernt werden.“
- 3 § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) In der Qualifikationsphase wird bei der Bewertung der Leistung zunächst eine Note nach § 62 Absatz 4 des Schulgesetzes zu Grunde gelegt. Anschließend erfolgt eine Umrechnung in Punkte gemäß § 62 Absatz 5 des Schulgesetzes. Dies gilt sowohl für schriftliche als auch andere Leistungsbeurteilungen.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Leistungen in Halbjahren“ durch das Wort „Halbjahresleistungen“ ersetzt.
- 4 In § 7 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„In der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprachen werden vierstündig unterrichtet.“
- 5 § 8 wird wie folgt gefasst:
„(1) Alle Hauptfächer und Fächer mit Ausnahme von Sport werden folgenden Aufgabenfeldern zugeordnet:
 1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst und Gestaltung, Musik),
 2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Geschichte und Politische Bildung, Geografie, Sozialkunde, evangelische und katholische Religion, Philosophie, Wirtschaft),
 3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Informatik).
- (2) Hauptfächer sind Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte und Politische Bildung, die Naturwissenschaften Physik, Chemie und Biologie sowie die weiteren Fremdsprachen Französisch, Griechisch, Latein, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch.
- (3) Fächer sind Kunst und Gestaltung, Musik, Philosophie, evangelische und katholische Religion, Sport, Geografie, Sozialkunde, Wirtschaft, Informatik sowie in der Einführungsphase neu beginnende Fremdsprachen.
- (4) Auf Antrag können weitere Hauptfächer oder Fächer von der obersten Schulbehörde genehmigt werden.
- (5) Projektfachunterricht kann im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Umfang von zwei Wochenstunden angeboten werden. Er ist in seinem fachlichen Schwerpunkt den in der Qualifikationsphase belegten Unterrichtsfächern zugeordnet, bietet aber Spielraum für die inhaltliche Ausgestaltung sowie für fachübergreifendes und projektorientiertes Arbeiten. Für den Projektfachunterricht ist ein schulinterner Fachplan zu erstellen, der durch den Schulleiter zu genehmigen ist. Es erfolgt in der Regel keine Bewertung.
- (6) Im Rahmen des Projektfachunterrichts kann jedoch eine Facharbeit erstellt werden. Diese kann bewertet und im Rahmen der Gesamtqualifikation gemäß § 27 Absatz 9 eingebracht werden.“
- 6 § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 wird das „Leistungen“ durch das Wort „Halbjahresleistungen“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) In ausgewählten Sachfächern fremdsprachlich erteilter Sachfachunterricht kann auf die Verpflichtung in der Fremdsprache angerechnet werden, in der das Sachfach unterrichtet wird, sofern er vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens zwei Schuljahre durchgehend betrieben worden ist oder in der Qualifikationsphase durchgehend fortgeführt wird. Die Belegverpflichtung in einer Fremdsprache gemäß Absatz 1 bleibt hiervon unberührt. Das Nähere dazu wird durch Erlass geregelt.“
- 7 In § 11 werden die Absätze 3 bis 7 wie folgt gefasst:
„(3) Schriftliche Prüfungsfächer sind
 1. zwei Hauptfächer in doppelter Gewichtung (1. und 2. Prüfungsfach); ein Hauptfach muss entweder Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik oder eine Naturwissenschaft sein. Die Fremdsprache darf keine neu einsetzende sein,
 2. zwei weitere Unterrichtsfächer gemäß § 9 Absatz. 1, 3 und 4 (3. und 4. Prüfungsfach).

(4) Eine mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) wird in einem weiteren Unterrichtsfach sowie im Falle von § 21 Absatz 2 oder § 22 Absatz 2 durchgeführt.

(5) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen die Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik, ein Unterrichtsfach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft sein. Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Fach gewählt werden. Das Fach Sport kann nur an Sportgymnasien und nur als Hauptfach geprüft werden. Zur Abdeckung des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes kommt nur Mathematik oder die Naturwissenschaften Physik, Chemie, Biologie in Frage.

(6) Die Prüfungen im ersten und zweiten Prüfungsfach erfolgen auf erhöhtem Anforderungsniveau, die Prüfungen der anderen drei Prüfungsfächer erfolgen auf grundlegendem Anforderungsniveau gemäß der einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz.

(7) Anstelle des vierten schriftlichen Prüfungsfaches kann unter Beachtung der Maßstäbe einer Abiturprüfung eine besondere Lernleistung eingebracht werden, die im Umfang von mindestens einem Schuljahr in der Qualifikationsphase erbracht, schriftlich dokumentiert und in einem Kolloquium erläutert wird. Sie kann eines der drei Aufgabenfelder ersetzen.“

8. § 12 wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Wahl der Prüfungsfächer**

(1) Zum Ende des zweiten Halbjahres der Qualifikationsphase wählen die Schüler aus den Hauptfächern gemäß § 8 Absatz 2 verbindlich das erste und zweite Prüfungsfach. Zum Gleichen Zeitpunkt ist die Zulassung einer besonderen Lernleistung durch den Schüler beim Schulleiter zu beantragen. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung ist nur bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung möglich und nur, wenn der Schüler die Möglichkeit nach § 26 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen hat.

(2) Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob der Schüler bis zum Ende des vierten Halbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung erreichen kann. Ist dies der Fall, gibt der Schüler seine verbindliche Wahl für die weiteren Prüfungsfächer ab.

(3) Können die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt werden, so ist der Schüler über seinen weiteren Bildungsweg zu beraten.“

9. § 13 ändert sich wie folgt:

- a) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt einen Protokollführer;“
- b) Absatz 4 Nummer 7 wird wie gefasst
„7. alle Festlegungen sowie der Verlauf der Abiturprüfung sind zu protokollieren.“

c) Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

10. In § 15 Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die für den Block I der Gesamtqualifikation (§ 27 Absatz 2) festgesetzten Bedingungen erfüllt.

11. In § 17 Absatz 2 wird die Angabe „mindestens 25“ durch die Angabe „mindestens 28“ ersetzt .

12. § 24 ändert sich wie folgt:

a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:
„Im Unterrichtsfach Musik kann der zweite Teil der mündlichen Prüfung aus einer Kombination von praktischem Musizieren und Prüfungsgespräch bestehen. Für das praktische Musizieren kann eine längere Vorbereitungszeit gewährt werden“.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Mündliche Prüfungen sollen mindestens 20 Minuten dauern.“

13. § 26 ändert sich wie folgt:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung kann die Belegung eines der in § 9 Absatz 4 genannten weiteren Unterrichtsfächer für das 3. und 4. Halbjahr der Qualifikationsphase entfallen. Die Einbringungsverpflichtung nach § 27 Absatz 2 bleibt davon unberührt.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:
„(3) In der Gesamtqualifikation wird sie in Block II anstelle der Prüfungsleistung des 4. Prüfungsfaches angerechnet.“

d) Aus den bisherigen Absätzen 3 bis 7 werden die Absätze 4 bis 8.

14. § 27 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen
1. bestimmter Halbjahresleistungen von Hauptfächern und Fächern in einfacher und doppelter Wertung - Block I -,
2. der Leistungen in den Prüfungen in vierfacher Wertung - Block II -.“

(2) In Block I werden 28 Leistungen in einfacher Wertung aus den vier Halbjahren der Qualifikationsphase und die Leistungen aus den je vier Halbjahren des ersten und zweiten Prüfungsfaches in doppelter Wertung angerechnet. Unter den 28 Leistungen befinden sich die Ergebnisse aus den vier Halbjahren des dritten, vierten und fünften Prüfungsfaches. Die Summe der Halbjahresleistungen wird durch 44 geteilt und mit 40 multipliziert. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein.

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

(3) In Block II werden die Leistungen der fünf Prüfungen in vierfacher Wertung eingebracht. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte und dabei in mindestens drei Fächern, darunter mindestens im ersten oder zweiten Prüfungsfach, je fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Wird ein Schüler in einem Prüfungsfach schriftlich und mündlich geprüft, so ergibt sich das Prüfungsergebnis in diesem Prüfungsfach nach Anlage 2. Die vierfache Wertung entsprechend Absatz 3 entfällt.

(4) Ist das Hauptfach Sport Prüfungsfach, sind alle vier Halbjahresleistungen einzubringen. Wird im Fach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht, so müssen sie aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter mindestens einer Individualsportart, stammen.

(5) Unter den Leistungen, die in die Gesamtqualifikation gemäß den Absätzen 2 bis 4 einzubringen sind, müssen sich die der Anlage 1 befinden.

(6) Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung auf Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen angerechnet werden.

(7) Ein Punktausgleich zwischen den Blöcken erfolgt nicht.

(8) Eine besondere Lernleistung gemäß § 11 Abs. 7 und § 26 wird wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:

1. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurde.
2. Sie ersetzt das schriftliche Prüfungsfach entsprechend § 11 Absatz 3 Nr. 3 im Block II gemäß Absatz 3.
3. Damit entfällt die Pflichtanrechnung von vier Halbjahresleistungen eines vierten schriftlichen Prüfungsfaches im Block I gemäß Absatz 1 und 2. Dafür werden im Block I Leistungen anderer Unterrichtsfächer eingebracht.

(9) Die Facharbeit gemäß § 8 Absatz 6 kann in Block I mit bis zu 30 Punkten angerechnet werden. Sie entspricht dann zwei

Halbjahresleistungen. Die Festlegungen von Absatz 5 bleiben unberührt.“

15. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Nummer 3 wird der Schrägstrich durch ein Komma ersetzt.
- b) In Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 und 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Halbjahresleistungen“ ersetzt.

16. In § 35 Absatz 4 Satz 2 wird der Satzteil „nach Maßgabe des § 68 des Schulgesetzes“ gestrichen.

17. In § 36 wird die Angabe „Anlagen 1 bis 3“ durch die Angabe „Anlagen 1 bis 4“ ersetzt.

18. Nach § 37 wird folgender § 38 eingefügt:

„§ 38 Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung gilt für Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind.

Für Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, gilt diese Verordnung in der Fassung vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sonderheft Nr. 3 S. 18) bis längstens 31. Juli 2014.“

19. Der bisherige § 38 wird § 39.

20. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie beigelegt gefasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. August 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 535

Anlage 1
(zu § 27 Abs. 6)

Mindesteinbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Unterrichtsfach	Anzahl der Halbjahresleistungen
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾ ²⁾	4
Musik oder Kunst und Gestaltung	2
Geschichte und Politische Bildung	4
Religion/Philosophie	2
Mathematik	4
Naturwissenschaften ³⁾	4

¹ Vier Leistungen in ein und demselben Hauptfach.

² Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 3 neu zu erwerben, so müssen beide Leistungen des letzten Jahres eingebracht werden; dies gilt auch, wenn die Einbringungsverpflichtungen mit einer anderen als der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache erfüllt werden.

³ Vier Leistungen in ein und demselben Unterrichtsfach oder je zwei Leistungen aus zwei Naturwissenschaften.

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung

Note		schriftliche Prüfung										1				
		6		5		4		3		2						
	Punkte	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+			
6	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
		00	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
5	01	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	03	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
4	04	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	05	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	06	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
3	07	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	08	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	09	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
2	10	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	11	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	12	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
1	13	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	14	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	15	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

Anlage 2

§ 27 Absatz 3

Anlage 3
(zu § 28 Abs. 2)**Ermittlung der Durchschnittsnote**
Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punkte	Durchschnittsnote
900 – 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 4
(zu § 32 Abs. 7)**Tabelle für die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (schulischer Teil der Fachhochschulreife) in eine Durchschnittsnote der 6-stufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 27. August 2010 – 200H-3211-05/580 –

1. (zu § 2)

Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig vor Eintritt in die Einführungsphase sowie zu Beginn der Qualifikationsphase über die Bestimmungen zum Bildungsgang, über die Prüfungsbestimmungen und Abschlüsse sowie über Grundsätze der Leistungsbewertung. Diese Information ist aktenkundig zu machen. Sie berät den einzelnen Schülerinnen und Schüler bei der Wahl seiner Unterrichtsfächer und prüft ob die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können.

2. (zu § 4)

2.1 Die Mitarbeit im Unterricht besteht in mündlichen (zum Beispiel Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate) und schriftlichen Beiträgen (zum Beispiel kurze Tests, Datensammlungen, Protokolle, Facharbeiten) sowie in experimentellen, gestalterischen und praktischen Leistungen, die im Unterricht oder als Hausarbeiten erbracht werden.

2.2 Klausuren sind schriftliche Arbeiten in der Qualifikationsphase, die von den Schülern unter Aufsicht angefertigt werden. In der Einführungsphase werden weiterhin Klassenarbeiten in Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen geschrieben.

2.3 An einem Tag sind höchstens eine Klausur und in einer Woche höchstens drei Klausuren zulässig. Bei notwendigem Nachschreiben von Klausuren können es bis zu vier sein.

3. (zu § 5)

3.1 Die Beurteilung der Mitarbeit im Unterricht und der Klausuren sind entsprechend den Zielen des Unterrichts und unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung des Einzelnen zu einer Bewertung zusammenzufassen, in der Regel im Verhältnis 1:1.

3.2 Wenn bei mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler, die an einer Klausur teilgenommen haben, das Ergebnis unter fünf Punkten (§ 62 Abs. 5 des Schulgesetzes) liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters sind begründete Ausnahmen zulässig.

4. (zu § 7)

Das Fächerangebot einer Schule soll sich im Rahmen der Möglichkeiten der Schule und der verfügbaren Lehrerstunden an den Wünschen der Schülerinnen und Schüler orientieren. Grundsätzlich wird der Unterricht in der Qualifikationsphase nur von Lehrkräften erteilt, die für das entsprechende Fach die Lehrbefähigung für Gymnasium oder für berufliche Schulen erworben haben. Über Ausnahmen entscheidet die oberste Schulbehörde. Ein Anspruch auf das Angebot bestimmter Fächer und Fächerkombinationen besteht nicht, es sei denn, dass im Einzelfall die Belegungsverpflichtungen nicht anders erfüllt werden kann.

5. (zu § 8 Absatz 5 und 6)

Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Projektfachunterrichts eine Facharbeit erstellen, die unter besonderer Wichtung angerechnet wird. Die Schülerin oder der Schüler schlägt ein Thema vor, welches mit der Fachlehrkraft beraten wird. Über die Zulassung des Themas entscheidet die Fachlehrkraft. Die Facharbeit sollte im Umfang geringer als die besondere Lernleistung sein. Sie ist durch die Schülerin oder den Schüler selbstständig zu erstellen. Die verantwortliche Lehrkraft bearbeitet im Unterricht allgemeine Themen entsprechend der Festlegungen im schulinternen Fachplan. Sie gibt Hinweise, erläutert allgemeine wissenschaftliche Arbeitsweisen und unterstützt die Arbeit der Schülerin oder des Schülers durch das Bereitstellen von Materialien. Die Facharbeit kann am Ende des Projektunterrichts zur Bewertung eingereicht werden oder im Sinne von § 26 zu einer besonderen Lernleistung erweitert werden.

6. (zu § 11)

Die Abiturprüfung in den Unterrichtsfächern ist auf der Grundlage der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechend der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten.

7. (zu § 18)

7.1 Die Umschläge, in denen die Aufgaben versandt werden, sind gegen Öffnung durch Unbefugte hinreichend zu sichern. In den Schulen sind die Umschläge erst am Tage der Prüfung zu öffnen. Bei Aufgabenstellungen, die umfangreiche technische Vorbereitungen zwingend erfordern, teilt die oberste Schulbehörde den Schulen rechtzeitig alle notwendig zu treffenden Vorbereitungen mit. Gleiches gilt für Vorbereitungen gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2.

7.2 Müssen für Nachschreibetermine Prüfungsaufgaben der Schule eingereicht werden, so sind zehn Werktage für das Genehmigungsverfahren zu veranschlagen.

7.3 Den Aufgaben werden von der obersten Schulbehörde Korrekturanweisungen und Lösungsvorschläge sowie Hinweise für die Beurteilung und Bewertung der schriftlichen Prüfung beigegeben.

7.4 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht von Lehrkräften angefertigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

7.5 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen (insbesondere über Rücktritt, Erkrankungen, Täuschung, Versäumnis) hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

- 7.6** Der Prüfling trägt seine Personalien mit Angabe der Schule im Kopf der ersten Seite ein. Die erste Seite und ein Rand an jeder weiteren Seite sind für Eintragungen freizulassen. Die Seiten der Reinschrift sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und der Aufgabentext sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen und mit der Reinschrift abzugeben.
- 7.7** Der Prüfungsraum kann von den Prüflingen nur für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, hat das Schulgrundstück zu verlassen.
- 7.8** Der über die schriftliche Prüfung anzufertigenden Niederschrift ist ein Sitzplan der Prüflinge beizufügen. In der Niederschrift ist mit genauer Zeitangabe zu vermerken,
1. wann die Arbeiten abgegeben worden sind,
 2. welche Lehrkraft wie lange die Aufsicht geführt hat,
 3. wann und wie lange einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben und
 4. ob, gegebenenfalls welche Verstöße im Sinne des § 67 Absatz 3 des Schulgesetzes wahrgenommen und welche Maßnahmen getroffen wurden.
- 7.9** Der Erstkorrektor nimmt nach Abschluss der jeweiligen Prüfung die Prüfungsarbeiten an sich.
- 7.10** Der Erstkorrektor korrigiert die Arbeiten mit roter Farbe. Alle Vorzüge und Mängel sind am Rande der Arbeit zu kennzeichnen. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeit eingetragen werden.
- 7.11** Der Erstkorrektor vermerkt auf einem gesonderten Blatt Bewertungseinheiten und Punkte. Das Gutachten (Gutachten 1) das sich auf die Randvermerke bezieht, schließt sich an. Das Gutachten muss einen deutlichen Bezug zum Erwartungshorizont und zur Korrektur der Arbeit haben. Die inhaltliche Leistung und die Darstellungsleistung einschließlich der formalen Fehler müssen differenziert gewürdigt werden. Hierbei muss auf die Anforderungen im Erwartungshorizont Bezug genommen werden.
- 7.12** Der Zweitkorrektor übernimmt vom Erstkorrektor die Prüfungsarbeiten (ohne Gutachten)
- 7.13** Der Zweitkorrektor korrigiert die Arbeiten mit einer Farbe, die sich deutlich von der Korrekturfarbe des Erstkorrektors unterscheiden muss. Alle Vorzüge und Mängel sind am Rande der Arbeit zu kennzeichnen. Die erteilten Bewertungseinheiten und Punkte dürfen nicht in die Prüfungsarbeit eingetragen werden.
- 7.14** Der Zweitkorrektor vermerkt auf einem gesonderten Blatt Bewertungseinheiten und Punkte. Das Gutachten (Gutachten 2), das sich auf die Randvermerke bezieht, schließt sich an. Weitere Hinweise siehe 7.11.
- 7.15** Es folgt die Beratung von Erst- und Zweitkorrektor unter Beteiligung der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters. Eine abweichende Auffassung ist zu vermerken.
Fall 1: - übereinstimmende Bewertung beider Korrektoren – Der Erstkorrektor vermerkt das endgültige Ergebnis auf der Prüfungsarbeit.
Fall 2: - abweichende Bewertung beider Korrektoren –
a) Erst- und Zweitkorrektor einigen sich hinsichtlich der Bewertung. Der Erstkorrektor vermerkt das endgültige Ergebnis auf der Prüfungsarbeit. Es wird ein Protokoll erstellt, das von den beiden Korrektoren sowie von der Fachprüfungsleiterin oder von dem Fachprüfungsleiter unterzeichnet wird.
b) bei Nichteinigung siehe Ziffer 7.16
- 7.16** Bei Nichteinigung hinsichtlich der Bewertung übergibt die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die entsprechenden Arbeiten. Sie oder er legt die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeit fest.
- 7.17** Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission erhält ebenfalls alle Arbeiten, bei denen Übereinstimmung erzielt werden konnte, da sie oder er bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Korrektoren und der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl ändern kann, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist.
- 8. (zu § 21)**
Den Schülerinnen und Schülern ist zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung mindestens ein Werktag zu gewähren.
- 9. (zu § 23)**
Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen haben sich gegenüber dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 10. (zu § 24)**
Der Prüfling erhält die ihm von der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses zugeteilte schriftlich formulierte Aufgabenstellung. Die Aufsicht führende Lehrkraft stellt sicher, dass der Prüfling während der Vorbereitungszeit ungestört arbeiten kann und sich keine Gelegenheit zur Benutzung unerlaubter Hilfsmittel ergibt. Sie führt ein Protokoll, aus dem Beginn und Ende der Vorbereitungszeit für den einzelnen Prüfling hervorgehen und in dem besondere Vorkommnisse festzuhalten sind. Die Form des Protokolls wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt.
- Die Protokollführerin oder der Protokollführer hält während des Ablaufs der Prüfung die wesentlichen inhaltlichen Ausführungen des Prüflings und die Fragen der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang der Prüfling die Aufgaben selbstständig oder mit Hilfe lösen konnte.
- 11. (zu § 26)**
Die schriftliche Dokumentation soll ohne Anhänge (Materialsammlungen, Quellenangaben, Literaturverzeichnis und ähnlichem) nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 DIN A4-Seiten (1,5 zeilig, Standardschrift Größe 12) umfassen.

12. (zu § 27)

Die Bewertung der Facharbeit erfolgt entsprechend § 5. Der erreichte Punktwert ist zu verdoppeln. Die Facharbeit wird im Zeugnis mit Thema und Ergebnis extra ausgewiesen.

13.

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 10 der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind. Für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2010 in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe eingetreten sind, gilt weiterhin die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 169), die

zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 948) geändert worden ist.

14.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt nach Maßgabe der Nummer 13 am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift „Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ vom 5. Oktober 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 619) und die Verwaltungsvorschrift „Ergänzende Bestimmungen zur Abiturprüfungsverordnung vom 4. Juli 2005“ vom 27. Februar 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 169), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Oktober 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 948) geändert worden ist, treten am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Schwerin, den 27. August 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 542

Rahmenpläne Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik und Naturwissenschaften für die Jahrgangsstufen 5 und 6 der Regionalen Schule und der Integrierten Gesamtschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 15. Juli 2010 – 200H-3211-05/550 –

Zur weiteren Gestaltung von Unterricht und Erziehung an den allgemein bildenden Schulen, wird nach § 8 des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 42), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383) geändert worden ist, Folgendes bestimmt:

1. Zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Regionalen Schulen sowie der Integrierten Gesamtschulen erfolgt der Unterricht im Fach *Deutsch, Mathematik, Biologie, Physik und Naturwissenschaften* (nach § 8 und § 13 Absatz 4 des Schulgesetzes) vom Schuljahr 2010/11 an nach einem neuen Rahmenplan. Dieser schließt an die Rahmenpläne für den Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht der Jahrgangsstufen 3 und 4 an, greift die darin ausgewiesenen curricularen Standards für die Jahrgangsstufe 4 auf und weist curriculare Standards für die Jahrgangsstufe 6 aus. Der Rahmenplan steht als Erprobungsfassung zum Download bereit unter www.bildung-mv.de/de/publikationen/rahmenplaene/
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rahmenpläne
 - a) Deutsch, Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule vom 4. April 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 250),
 - b) Mathematik, Orientierungsstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule vom 4. April 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 262),
 - c) Biologie, Orientierungsstufe und Jahrgangsstufe 5 und 6 der Integrierten Gesamtschule vom 20. Mai 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 323)
 außer Kraft.

Schwerin, den 15. Juli 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 544

Die Arbeit in der Ganztagschule

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 9. August 2010 – 200H-3211-05/583 –

Abschnitt 1 Allgemeine Grundsätze

1. Ziele und Aufgaben

Die Ganztagschule ist ein Lern- und Lebensort, an dem junge Menschen eigene Interessen und Neigungen entdecken, Sozial- und Selbstkompetenzen entwickeln, ein gemeinschaftliches Miteinander kennen lernen und an sinnvolles Freizeitverhalten herangeführt werden. Ganztägig lernen bedeutet einen Zugewinn an Zeit, in der die Kinder und Jugendlichen intensiv bedarfsgerecht gefördert und gefordert werden können. Durch die Öffnung der Schule und die enge Kooperation mit außerschulischen Partnern, durch die Einbindung außerschulischer Lernorte erfolgt eine Vernetzung der Schule im Umfeld.

2. Organisation und Arbeitsweise

- 2.1 Ganztagschulen werden gemäß § 39 des Schulgesetzes in der Regel in gebundener Form errichtet und betrieben.
- 2.2 Auf Grund ihrer spezifischen Organisation von Unterrichts- und Betreuungszeiten verfügt die gebundene Ganztagschule über erweiterte Möglichkeiten der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern sowie nicht unterrichtendem Personal. Eine pädagogische und zeitliche Verzahnung von Unterricht, Freizeit- und Betreuungsangeboten sowie zusätzlichen Lern- und Fördermaßnahmen kennzeichnen eine sinnvolle Rhythmisierung des gesamten Schultages. Die Teilnahme am Ganztagsprogramm ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- 2.3 Der Einsatz von Zeitbudgets bietet der gebundenen Ganztagschule die Möglichkeit, den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler differenzierter zu gestalten. Dies kann unter anderem durch eine altersgemäße Selbstorganisation der Schülerinnen und Schüler, die durch Lehrerinnen und Lehrer, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter begleitet wird sowie unter Einbeziehung anderer Partner geschehen. Im Zentrum steht die Förderung des individuellen Lernprozesses. Dies geschieht in gezielt arrangierten Lernprozessen, und zwar sowohl
 1. im Unterricht nach der jeweiligen Stundentafel als auch
 2. in ergänzenden Angeboten.
- 2.4 Gebundene Ganztagschulen stellen an mindestens drei Tagen in der Woche ein ganztägiges Angebot für alle Schülerinnen und Schüler bereit, das täglich mindestens sieben Zeitstunden umfasst.
- 2.5 Unter der Voraussetzung des § 39 Absatz 4 Satz 7 bis 9 des Schulgesetzes können ausnahmsweise Ganztagschulen in offener Form gefördert werden. Die zukünftige Fortführung einer Ganztagschule in offener Form bedarf einer eingehenden Begründung durch den Schulträger, in der unter anderem darge-

stellt wird, warum die Ganztagschule in gebundener Form an diesem Standort nicht eingerichtet werden soll oder kann.

- 2.6 Ganztagschulen in offener Form sind durch außerunterrichtliche schulische Angebote, pädagogisch begleitete oder selbst organisierte Angebote der Jugendarbeit und andere jugendkulturelle Angebote und Betreuungsformen gekennzeichnet. In der offenen Form können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Wunsch im unter Nummer 2.4 genannten Zeitrahmen an den ganztägigen Angeboten teilnehmen. Durch die Erziehungsberechtigten ist die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an der Ganztagsbeschulung im darauffolgenden Schuljahr verbindlich anzumelden.
- 2.7 Ganztagschulen in offener Form sollen zu Ganztagschulen in gebundener Form weiterentwickelt werden. Der Wechsel der Organisationsform zur Ganztagschule in gebundener Form bedarf der Antragstellung durch den Schulträger und der Genehmigung durch die untere Schulbehörde nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Voraussetzung für den Wechsel der Organisationsform ist die Fortschreibung des pädagogischen Konzeptes gemäß Nummer 3.2.
- 2.8 Die Lehrpersonalplanung für das kommende Schuljahr erfolgt auf der Grundlage der gemittelten Anzahl der am Ganztagsschulbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen 1. November und 1. April des vergangenen Schuljahres.

3. Pädagogisches Konzept

- 3.1 An Ganztagschulen wird ein pädagogisches Konzept der Ganztagsbetreuung erarbeitet, welches gemäß § 39 Absatz 4 des Schulgesetzes Bestandteil des Schulprogramms ist.
- 3.2 Das pädagogische Ganztagschulkonzept enthält insbesondere Aussagen
 - zur veränderten Unterrichtsorganisation entsprechend der Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler und der Inhalte des Unterrichts,
 - zu schulinternen Förder- und Differenzierungskonzepten auf der Grundlage schulinterner Lehrpläne,
 - zur Erziehung im Sinne einer gesunden und wertorientierten Lebensweise,
 - zur Öffnung der Schule gegenüber ihrem gesellschaftlichen Umfeld gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes und
 - zur Gestaltung und Entwicklung der Schulkultur.
- 3.3 Individuelle Lernzeiten ersetzen an den Tagen mit Ganztagsschulbetrieb kurzfristig zu erledigende Hausaufgaben.
- 3.4 Zwischen den Angeboten am Vor- und Nachmittag plant die Schule eine Mittagspause ein, in der eine warme Mahlzeit angeboten wird.

4. Kooperation mit außerschulischen Partnern

- 4.1 Im Interesse der Kontinuität und Verbindlichkeit sollen Ganztagschulen gemäß § 40 Absatz 1 des Schulgesetzes mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen zur Erweiterung des Ganztagsangebotes schriftliche Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit schließen.
- 4.2 Ganztagschulen sollen mit ihren Kooperationspartnern, insbesondere mit dem Träger der örtlichen Jugendhilfe, Kirchen, Kultureinrichtungen, Sportvereinen, Erziehungsberechtigten und Einzelpersonen Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel schließen, den Schülerinnen und Schülern weitere Ganztagsangebote unter organisatorischer Verantwortung und Aufsicht der Schule (schulische Veranstaltungen) zu unterbreiten.
- 4.3 Kooperationsvereinbarungen sollten mindestens folgende Informationen beinhalten:
- beteiligte Partner
 - Projekt- und Angebotsinhalte
 - Ort der Angebote
 - zeitliche Strukturen
 - Regelungen zu den Kosten
 - Altersgruppe und geplante Zahl der beteiligten Schülerinnen und Schüler
 - Ziele der Kooperation
 - Erwartungen der Schule und des Kooperationspartners
 - Rechte und Pflichten der Schule und des Partners, insbesondere die Aufsichtspflicht (unter Beachtung von § 61 des Schulgesetzes)
 - Modus der Auswertung der Aktivitäten und die Versicherungsmodalitäten

Die Schulleitung kann eine geeignete Lehrkraft mit der Organisation der Kooperationen beauftragen.

- 4.4 Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler stehen während ihrer Teilnahme am Ganztagsangebot und auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, wenn es sich um Veranstaltungen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen handelt.

5. Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten

Die Angebote der Ganztagschule sind kostenfrei und allen Schülerinnen und Schülern zugänglich. In Ausnahmefällen können kostenpflichtige ergänzende außerunterrichtliche Angebote Dritter gemäß § 40 des Schulgesetzes im Rahmen des Ganztagschulbetriebes unterbreitet werden.

6. Information und Beratung

Die Schule, die Ganztagsangebote unterbreiten will, informiert die Erziehungsberechtigten und deren Kinder rechtzeitig insbesondere über die Organisationsform des Ganztagsangebotes gemäß Nummer 2, über die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten für frei wählbare Angebote sowie über Fahrzeiten der Schülerbeförderung. Im Rahmen der differenzierten Förderung der Schülerinnen und Schüler beraten die Pädagogen die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bei der Wahl von Ganztagsangeboten.

7. Sächliche und räumliche Ausstattung

- 7.1 Der Schulträger stellt die für die schulischen Angebote erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für das Ganztagschulskonzept zur Verfügung. Die Schule entwickelt gemeinsam mit dem Schulträger ein Raumkonzept, welches die Raumkapazitäten und -anforderungen für die Angebote auch der Kooperationspartner berücksichtigt.
- 7.2 Die Schule stimmt die Fahrpläne der Schülerbeförderung mit deren Träger unter Berücksichtigung der Erfordernisse der schulischen Ganztagsangebote ab.

8. Evaluation

Ganztagschulen überprüfen gemäß § 39a Absatz 4 des Schulgesetzes in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung ganztagspezifischer Arbeitsschwerpunkte.

Abschnitt 2 Antrags- und Genehmigungsverfahren

9. Antragstellung

- 9.1 Die Schule wird durch die zuständige Schulbehörde, das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern oder andere externe Partner beraten.
- 9.2 In Vorbereitung der Antragstellung führt die Schule nach vorheriger elterlicher Information eine differenzierte, schriftliche Befragung der Erziehungsberechtigten zur bevorzugten Organisationsform der Ganztagschule und den ausgewählten Angeboten durch. Das Ergebnis der Befragung ist bei der Antragstellung angemessen zu berücksichtigen.
- 9.3 Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 76 Absatz 6 des Schulgesetzes über den Antrag zur Errichtung einer Ganztagschule oder Umwandlung in die gebundene Organisationsform.
- 9.4 Der Beschluss ist dem Schulträger zuzuleiten. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis in Bezug auf die Errichtung einer Ganztagschule, stellt die Schulleitung gemäß § 39 Absatz 4 des Schulgesetzes den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Erklärt der Schulträger sein Einverständnis in Bezug auf die Umwandlung einer Ganztagschule in die gebundene Form, stellt dieser gemäß § 143 Absatz 8 des Schulgesetzes den Antrag bei der zuständigen unteren Schulbehörde. Der Antrag ist bis zum 30. September für das folgende Schuljahr einzureichen.

10. Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet das Schulprogramm und das pädagogische Ganztagschulskonzept mit Aussagen

- zur Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern,
- zum Ergebnis der Befragung der Erziehungsberechtigten,
- zur geplanten Mindestteilnehmerzahl am Ganztagsangebot, einschließlich einer Prognose der Teilnehmerzahl für die nächsten drei Schuljahre.

Des Weiteren sind einzureichen:

- die Angaben der Träger der Schulentwicklungsplanung zur Perspektive des Schulstandortes sowie die regionalen Möglichkeiten zur Gestaltung der Ganztagsangebote
- die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen
- die konzeptionelle Umsetzung der Ziele gemäß Nummer 2
- die Bedarfsermittlung für Ganztagsangebote
- die Stellungnahme der Schulkonferenz
- die Stellungnahme des Schulträgers
- die Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung
- die Leistungen der Partner einschließlich der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen

11. Antragsprüfung und Genehmigung

- 11.1 Die untere Schulbehörde prüft die Anträge im Hinblick auf die pädagogisch-inhaltlichen Voraussetzungen. Das Ergebnis des Prüfverfahrens wird der obersten Schulbehörde bis zum 30. November des Jahres mitgeteilt.
- 11.2 Die Berechnung und Zuweisung der Haushaltsmittel für die Angebote der Ganztagschule erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über die Unterrichtsversorgung“ in der jeweils geltenden Fassung. Wenn inhaltliche und formale Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind und Budgetgründe eine Auswahlentscheidung notwendig machen, entscheidet die Reihenfolge des Antragsvorgangs bei der zuständigen unteren Schulbehörde.
- 11.3 Im Falle einer erfolgten Genehmigung reicht die oberste Schulbehörde die Urkunde an die Schule bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres aus.
- 11.4 Aus unter Nummer 11.2 genannten Gründen nicht berücksichtigte Anträge werden im Folgejahr vorrangig behandelt, wenn sich die inhaltlichen und formalen Genehmi-

gungsvoraussetzungen nicht geändert haben. Bei vorerst nicht berücksichtigten Anträgen auf Umwandlung in die gebundene Form wird durch die zuständige untere Schulbehörde eine befristete Genehmigung zur Fortführung der bisherigen Organisationsform erteilt.

12. Beendigung von Ganztagsangeboten

- 12.1 Die untere Schulbehörde genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz unter Einbeziehung des Votums des Schulträgers die Beendigung des Ganztagsangebotes zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Erziehungsberechtigten sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die Organisation des Ganztagsangebotes nicht mehr zulassen. Der Antrag ist jährlich zum 31. März des Jahres der unteren Schulbehörde zuzuleiten.
- 12.2 Gemäß § 97 Absatz 1 Nummer 4 des Schulgesetzes kann die untere Schulbehörde ein Ganztagsangebot zum Schuljahresende beenden, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für Ganztagsangebote nur unzureichend eingehalten werden oder eine zu geringe Teilnehmerzahl den Ganztagsbetrieb nicht mehr rechtfertigen oder ermöglichen. Die Schulkonferenz und der Schulträger sind vorher anzuhören.

Abschnitt 3 Schlussbestimmung

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 15. März 2006 (Mittl.bl. BM M-V S. 167) außer Kraft.

Schwerin, den 9. August 2010

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 545

Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock

Vom 22. Juni 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V)¹ vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V Seite 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 13. November 2003, (Mittl.bl. BM M-V, S. 554), die durch die Erste Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 19. Dezember 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2009, S. 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Qualitätssicherung

Der Rektor betraut einen der beiden Prorektoren mit Fragen der Qualitätssicherung. Der für Qualitätssicherung zuständige Prorektor trägt für die Evaluation innerhalb der Hochschule Sorge, er trägt die Verantwortung für die Akkreditierung und Reakkreditierung der Studienprogramme und schafft in Abstimmung mit dem für die mit Studium und Lehre zusammenhängenden Fragen zuständigen Prorektor die Voraussetzungen für eine Akkreditierung.“

§ 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Institute werden von einem Institutssprecher geleitet, der für das Lehrangebot und die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrver-

pflichtung Sorge trägt. Der Institutssprecher wird auf Vorschlag aller am Institut studierenden und lehrenden Mitglieder der Hochschule durch die am Institut hauptamtlich tätigen Lehrkräfte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es können nur an dem Institut hauptamtlich tätige Lehrkräfte gewählt werden.“

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Institute gewährleisten die Betreuung und Beratung der Studierenden eigenverantwortlich.“

Artikel 2

Die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Konzils der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 16. Dezember 2009 sowie nach Genehmigung gemäß § 13 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes mit Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 16. Juni 2010.

Rostock, den 22. Juni 2010

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock
Prof. Christfried Göckeritz**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 548

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Design

Vom 22. Januar 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung vom 24. Juli 1998 (Mittl.bl. BM M-V S. 624), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Hochschule Wismar, Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung, für den Studiengang Design vom 15. Mai 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 194) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung“ durch die Wörter „University of Applied Sciences: Technology, Business and Design“ ersetzt.

2. In § 3 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist die Fachprüfung nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Nichtbestandene Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe § 10 behandelt.“

3. In § 5 Satz 2 wird die Angabe „5,0“ durch die Angabe „4,3; 4,7; 5,0“ ersetzt.

4. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Besteht eine nicht bestandene Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit der Note „nicht bestanden“ (ab 4,3) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen, wenn andere Prüfungsleistungen derselben Fachprüfung mindestens „gut“ (bis einschließlich 2,3) bewertet wurden.“

5. In § 14 werden die Absätze 7 bis 10 wie folgt gefasst:

„(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer Professor des Studienganges Design der Hochschule Wismar sein muss. Der Betreuer der Diplomarbeit ist einer der Prüfer. Die Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 5 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten unter entsprechender Anwendung von § 4 Absatz 1 gebildet. Bei Abweichungen um mehr als zwei Noten bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer. Die Benotung erfolgt dann nach § 4 Absatz 1 Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.“

(8) Der Kandidat hat seine Diplomarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Die Erläuterung der Diplomarbeit wird einer Kommission zur Bewertung übergeben, die aus den nach Absatz 7 festgelegten Prüfern gebildet wird. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat widerspricht.

(9) Die Benotung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach der Verteidigung unter Berücksichtigung ihres Ergebnisses mitzuteilen. Die Begründungen zur Benotung sind im Rahmen der Diplomprüfung zu verlesen.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Absatz 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Sie geht mit einem Anteil von 33 % in die Note für die Diplomarbeit ein. Wird das Kolloquium „nicht ausreichend“ (ab 4,1) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.“

6. In § 15 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

7. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG)“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt für alle bereits eingeschriebenen Studierenden des Studienganges Design ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung sowie alle Studierenden, die im Wintersemester 2010/2011 für den Diplomstudiengang Design an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 21. Januar 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 22. Januar 2010.

Wismar, den 22. Januar 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 3 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 4 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Regionale Schule mit Grundschule Marnitz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der Schulleiterin / des Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler, davon 84 Grundschüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende
2. a) Regionale Schule mit Grundschule Marnitz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2010
d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler, davon 84 Grundschüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (insbesondere Realschulen).

3. a) Regionale Schule mit Grundschule Marnitz
b) Landkreis Parchim
c) Stelle der Grundschulkoordinatorin / des Grundschulkoordinators, 01.08.2010
d) ca. 265 Schülerinnen und Schüler, davon 84 Grundschüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildung für untere Klassen im Unterricht der Klasse 1 bis 4 an allgemeinbildenden Schulen oder für das Lehramt der Primarstufe.

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

4. a) Oskar-Picht-Gymnasium Pasewalk
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin / des stellvertretenden Schulleiters, 01.02.2011
d) ca. 519 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*siehe Legende

*Legende

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

**Die folgende Stelle für Schulleiterinnen
oder Schulleiter ist zu besetzen**

Deutsche Schule Manila, Philippinen

Besetzungsdatum: 01.08.2011

Bewerbungsende: 31.10.2010

Deutschsprachige Schule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1-12

Schülerzahl: 124

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate

Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I oder II

**Bes.Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des
TV-L, Tarifgebiet Ost**

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich, gute Französischkenntnisse sind erwünscht

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufs an die Zentralstelle (als Vorabinformation) wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/ Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

Der Deutsche Schulpreis 2011 – Jetzt auch für berufliche Schulen!

Melde- oder Einsendeschluss: 30.09.2010

Bereits zum fünften Mal startet der größte und höchst dotierte deutsche Schulwettbewerb „Der Deutsche Schulpreis“. Gesucht werden seit dem 01. Juni 2010 unter dem Motto „Dem Lernen Flügel verleihen!“ Schulen, die herausragende pädagogische Leistungen vollbringen und öffentlich und bundesweit Vorbilder für die Schulentwicklung in Deutschland sein wollen. Die Initiatoren des Wettbewerbs sind überzeugt, dass es viele gute Schulen gibt, die täglich beweisen, dass es auch anders geht. Beteiligen können sich alle Schulen aus Deutschland; berufliche Schulen können sich bewerben, wenn sie allgemeinbildende Abschlüsse vergeben und als Vollzeitschule organisiert sind. Der Hauptpreis ist mit 100.000 Euro ausgestattet, weitere Schulen erhalten Preise in Höhe von jeweils 25.000 Euro. Alle nominierten Schulen erhalten Anerkennungspreise.

Die Bewerbungsfrist für den Deutschen Schulpreis 2011 endet am 30. September 2010. Weitere Informationen und die Bewerbungsunterlagen finden Sie im Internet unter www.deutscher-schulpreis.de.

Ansprechpartner Robert Bosch Stiftung GmbH
Katharina Burger-Springwald
Heidehofstr. 31
70184 Stuttgart
Telefon + 49 (0) 711/460 84-852
Fax + 49 (0) 711/460 84-10852
E-Mail katharina.burger-springwald@bosch-stiftung.de
Homepage <http://www.bosch-stiftung.de>